

021.4



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**RICHTLINIEN
FÜR DIE EHRUNG UND AUSZEICHNUNG EINZELNER PERSONEN,
GLÜCKWÜNSCHE UND EHRENGABEN
VOM 01.01.1993
MIT ÄNDERUNG VOM 12.11.2013
UND ÄNDERUNG VOM 26.11.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EHRENBÜRGER	3
II.	VERDIENSTMEDAILLE	4
III.	GEBURTSTAGE	5
IV.	HOCHZEITSJUBILÄEN	5
V.	BEILEIDSBEZEUGUNGEN, KRANZSPENDEN UND NACHRUF	6
VI.	BEILEIDSBEZEUGUNGEN, KRANZSPENDEN UND NACHRUF FÜR MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR	7
VII.	SONSTIGE EHRUNGEN, ANERKENNUNGEN UND GLÜCKWÜNSCHE	8
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	VERFAHRENSVERMERKE	9

Für die Ehrung und Auszeichnung einzelner Personen, Glückwünsche und Ehrengaben werden folgende Richtlinien erlassen:

I. Ehrenbürger

1. Allgemeines

1.1 Die höchste Auszeichnung der Gemeinde ist die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

2. Verleihung

2.1 Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.

2.2 Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

2.3 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde ist nicht Voraussetzung.

3. Ausgestaltung

3.1 Über die Verleihung de Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgefertigt.

3.2 Die Urkunde ist künstlerisch zu gestalten und soll enthalten

- a) den Namen des Geehrten,
- b) die Würdigung seiner Verdienste und
- c) das Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

4. Beschaffenheit und Form

4.1. Die Urkunde ist aus Kalbspergament und hat das Format DIN A 3 auf DIN A 4 gefalzt.

4.2. Dazu gehört eine Mappe aus Rindleder in schwarz mit einer Kasette.

4.3. Auf der Außenseite der Mappe kommt der Aufdruck "Ehrenbürgerbrief" und das Wappen der Gemeinde.

5. Vorschlagsrecht

5.1 Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) der Bürgermeister und
- c) Dritte.

6. Aushändigung

- 6.1 Die Verleihung ist in feierlicher Form und in einem würdigen Rahmen zu vollziehen.
- 6.2 Zudem erfolgt ein Eintrag in das "Goldene Buch" der Gemeinde.

II. Verdienstmedaille

1. Allgemeines

- 1.1 Die zweithöchste Auszeichnung der Gemeinde ist die Verleihung der Verdienstmedaille.

2. Verleihung

- 2.1 Die Verdienstmedaille kann Personen verliehen werden, die sich besonders verdient gemacht haben.
- 2.2 Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.
- 2.3 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde ist nicht Voraussetzung.
- 2.4 Insgesamt sollen nicht mehr als vier lebende Personen ausgezeichnet werden.

3. Beschaffenheit und Form

- 3.1. Die Verdienstmedaille der Gemeinde ist aus Silber. Sie hat die Form einer Münze und einen Durchmesser von 50 mm.
- 3.2 Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und die Bezeichnung "Gemeinde Frickenhausen" und auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste um die Gemeinde."

4. Ausgestaltung

- 4.1 Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt.
- 4.2 Die Urkunde soll enthalten
 - a) den Namen des Geehrten,
 - b) die Würdigung seiner Verdienste und
 - c) das Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

5. Vorschlagsrecht

5.1 Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) der Bürgermeister und
- c) Dritte.

6. Aushändigung

6.1 Die Verleihung ist in deutlicher Form und in einem würdigen Rahmen zu vollziehen.

III. Geburtstage

1. Vom 80. - 89. Lebensjahr wird eine Glückwunschkarte versandt.
Zum 80. und 85. Geburtstag wird ein Einlegebild aus Frickenhausen zusätzlich mit versandt.
2. Anlässlich der Vollendung
 - des 90. Lebensjahres erhalten Altersjubilare ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten und der Gemeinde, einen Geschenkkorb und einen Blumenstrauß,
 - des 100. Lebensjahres erhalten Altersjubilare ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten, des Ministerpräsidenten und der Gemeinde, einen Geschenkkorb und einen Blumenstrauß.
3. Vom 91. - 99. Lebensjahr wird eine Flasche Wein, ein Blumenstrauß und eine Glückwunschkarte überreicht.
4. Ab dem 101. Lebensjahr wird eine Flasche Wein, ein Blumenstrauß und eine Glückwunschkarte überreicht.

IV. Hochzeitsjubiläen

1. Geehrt werden Ehepaare, die das Fest der goldenen (50jährigen), der diamantenen (60jährigen), der eisernen (65-jährigen) oder der kupfernen (70jährigen) Hochzeit begehen.
2. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten und der Gemeinde und einer Ehrengabe.
3. Als Ehrengabe erhalten die Jubilare einen Geschenkkorb und einen Blumenstrauß.

V. Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe

1. Zustellung eines Beileidsschreibens

Beim Ableben von Personen des öffentlichen Lebens wird ein Beileidsschreiben zugestellt.

2. Beschaffung von Kranzspenden

2.1 Eine Kranzspende wird gewährt beim Ableben von

- a) Ehrenbürgern,
- b) Trägern der Verdienstmedaille,
- c) Mitgliedern des Gemeinderates und
- d) des Ortschaftsrates.

2.2 Die Kranzspende ist mit einer Schleife der Gemeindefarben zu versehen; die Bestimmung des Aufdruckes obliegt dem Bürgermeister.

2.3 Die Kosten der Kranzspenden sollen sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten gilt folgender Höchstsatz: 100,00 Euro.

3. Bekanntgabe von Nachrufen

3.1 Angehörige der unter Nr. 2.1 Buchstabe a) bis d) genannten Personengruppen werden durch einen Nachruf geehrt:

3.2 Der Nachruf erfolgt als Traueranzeige

- a) in der Nürtinger Zeitung und
- b) im Amtsblatt.

Er soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

3.3 Ein Nachruf bei der Bestattung erfolgt bei den Angehörigen der unter Nr. 2.1 Buchstabe a) bis d) genannten Personengruppen.

4. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.

VI. Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Zustellung eines Beileidschreibens

- 1.1. Beim Ableben von Mitgliedern der Einsatzabteilungen wird ein gemeinsames Beileidsschreiben von Bürgermeister und Kommandant zugestellt.
- 1.2. Beim Ableben von Mitgliedern der Alters- und Jugendabteilungen wird ein gemeinsames Beileidsschreiben von Kommandant und Abt. Kommandant bzw. Kommandant und Jugendfeuerwehrwart zugestellt.

2. Kranzspenden bei Trauerfeiern oder Beerdigungen

- 2.1. Beim Ableben von Mitgliedern der Einsatzabteilungen wird von der Gemeinde ein Kranz nach Punkt V. 2. gespendet.
Die Feuerwehr (Gesamtwehr) spendet aus Mitteln der Kameradschaftskassen einen eigenen Kranz.
- 2.2. Beim Ableben von Mitgliedern der Altersabteilungen wird von der jeweiligen Abteilung der Feuerwehr ein Kranz gespendet.
- 2.3. Beim Ableben von Mitgliedern der Jugendabteilung wird von der Jugendfeuerwehr ein Kranz gespendet.

3. Bekanntgabe von Nachrufen

- 3.1. Angehörige der Einsatzabteilungen werden durch einen Nachruf in Form einer Traueranzeige im Amtsblatt und in der Nürtinger Zeitung geehrt. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde. Unterzeichnet von Bürgermeister und Kommandant.
Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit zur Feuerwehr beschränken.
- 3.2. Angehörige der Altersabteilungen werden durch einen Nachruf in Form einer Traueranzeige im Amtsblatt geehrt. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde. Unterzeichnet von Bürgermeister und Kommandant.
Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit zur Feuerwehr beschränken.

Eine Traueranzeige in der Nürtinger Zeitung wird von der jeweiligen Abteilung übernommen. Diese wird vom Kommandant und Abt. Kommandant unterzeichnet.

- 3.3. Ein gesprochener Nachruf bei der Beerdigung oder Trauerfeier erfolgt bei Mitgliedern der Einsatzabteilungen durch den Bürgermeister. Bei den Mitgliedern der Altersabteilungen durch den Kommandant.
Bei Mitgliedern der Jugendfeuerwehr erfolgt kein gesprochener Nachruf.

4. Von den Ehrungen ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.

VII. Sonstige Ehrungen, Anerkennungen und Glückwünsche

Über sonstige Ehrungen, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I bis V fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1993 in Kraft, in Euro am 1. Januar 2002.
2. Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
3. Die Änderung vom 12.11.2013 tritt am 12.11.2013 in Kraft.
4. Die Änderung vom 26.11.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung einzelner Personen, Glückwünsche und Ehrengaben sind am 01.01.1993 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung einzelner Personen, Glückwünsche und Ehrengaben (Änderung Abschnitt III, Neufassung Abschnitt VI., Änderung der Nummerierung der Abschnitte VII. und VIII.) ist am 12.11.2013 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung einzelner Personen, Glückwünsche und Ehrengaben (Änderung Abschnitt III Geburtstage Punkt 1 und 2 werden gestrichen, Punkt 3 neu gefasst und neu nummeriert, Änderung Abschnitt IV Punkt 2, Einfügung von „Überreichung eines“) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.